

065 – ZHG

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammthorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung und der Anlage aus 14 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Dr. Maike Möller
RECHTSANWÄLTIN

Dr. Maike Möller • Bahnhofstraße 99 • 66111 Saarbrücken

An das
Landgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken



Telefon: 0681 / 94 33 21

Telefax: 0681 / 94 33 26

Unser Zeichen: 114/16 - Schu/GBB

12. Mai 2016

K l a g e

der Frau Sieglinde Schuster, Frühlingsgasse 25, 22087 Hamburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Möller, Bahnhofstraße 99, 66111 Saarbrücken

g e g e n

die Grund und Boden-Bank AG, vertreten durch ihren Vorstand, Finanzplatz 11, 60329 Frankfurt,

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde des Notars Schulze vom 27. Mai 2007 – UR 34/2007 – wird, eventuell lediglich bezüglich der Zwangsvollstreckung aus der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung des Notars Schulze vom 11. Dezember 2015, für unzulässig erklärt.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Begründung

I.

Sachverhalt

Der Klägerin gehört ein Hausgrundstück in Saarbrücken, Hauptstraße 5. In dieses Grundstück betreibt die Beklagte wegen einer angeblichen Grundschuld in Höhe von 30.000,-- EUR nebst Zinsen die Zwangsvollstreckung.

Der Vater der Klägerin, der mittlerweile verstorbene Stefan Schuster, hatte im Jahre 2007 einen durch eine Buchgrundschuld gesicherten Kredit bei der Beklagten (Kreditkontonummer 820.273) aufgenommen. Herr Schuster war damals Eigentümer des Grundstücks in der Hauptstraße 5, das nun der Klägerin gehört. Er und die Beklagte vereinbarten in der notariellen Urkunde des Notars Schulze, Saarbrücken, vom 27. Mai 2007 zu Urkundenrollen-Nummer 34/2007 die Bestellung einer Buchgrundschuld an dem besagten Grundstück zugunsten der Beklagten über einen Betrag von 30.000 € (nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 10 % ab dem Zeitpunkt der Beurkundung). Ferner unterwarf sich Herr Schuster und den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks wegen des Grundschuldkapitals nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das belastete Grundstück. Die Grundschuld wurde einige Wochen später mit dem Vermerk, dass die jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen sind, in das Grundbuch eingetragen.

Herr Schuster tilgte den Kredit im Jahre 2008. Die Beklagte bestätigte ihm demgemäß die Tilgung schriftlich und übermittelte ihm die vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde vom 27. Mai 2007 sowie die Löschungsbewilligung. Das dürfte unstreitig bleiben.

Im Jahre 2009 nahm Herr Schuster erneut ein Darlehen bei der Beklagten auf. Vereinbart war das Darlehen als sog. endfälliges Darlehen. Die Darlehensvaluta betrug 40.000 € und sollte bis zum 31.12.2010 zurückgezahlt werden. Das Darlehen wurde bei der Beklagten unter der Kreditkontonummer 820.300 geführt. Zur Sicherung dieses Darlehens waren die Beklagte und Herr Schuster am 6. Mai 2009 übereingekommen, die noch im Grundbuch stehende „alte“ Grundschuld zu nutzen. Die Beklagte und Herr Schuster trafen am besagten Tag schriftlich eine entsprechende Sicherungsabrede, wonach die Grundschuld für das neue Darlehen haften sollte.

Im Jahre 2011 erhielt der Vater der Klägerin von der Beklagten den als Kopie (Anlage K 1) beigefügten Brief vom 10. Juni 2011. Darin erklärt die Beklagte, weitere Ansprüche aus ihrem Engagement würden nicht geltend gemacht und sie betrachte die Angelegenheit als erledigt.

Beweis: Ablichtung des Briefes vom 10. Juni 2011 (Anlage K 1)

Im Frühjahr 2013 zog Herr Schuster zu seiner Lebensgefährtin nach München und übereignete das Grundstück in Saarbrücken ordnungsgemäß an die Klägerin. Herr Schuster und die Klägerin vereinbarten zugleich mit der Erklärung der Auflassung vor dem Notar die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Herrn Schuster gegen die Beklagte auf Rückgewähr oder Löschung der Grundschuld an die Klägerin.

Beweis: Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 10. April 2013 (UR 344/2013)
(Anlage K 2)

Ende 2013 verstarb Herr Schuster unerwartet bei einem Verkehrsunfall. Testamentarische Alleinerbin ist seine Lebensgefährtin Gabriele Maier, München.

Die Beklagte berührt sich nun nach wie vor offener Forderungen. Sie hat sich von dem Notar Schulze am 11. Dezember 2015 eine weitere vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellung mit Vollstreckungsunterwerfung vom 27. Mai 2007 – UR 34/2007 –

zur Vollstreckung gegen die Klägerin erteilen lassen. Gegenüber dem Notar hatte sie erklärt, die ursprüngliche Ausfertigung sei in ihrem Haus nicht mehr auffindbar. Die Klägerin hatte den Notar noch darauf hingewiesen, dass das nicht stimmte, sondern die erste vollstreckbare Ausfertigung gegen ihren Vater durch die Beklagte an ihn zurückgegeben wurde! Gleichwohl hat der Notar die Klausel gegen die Klägerin erteilt.

Das zuständige Vollstreckungsgericht Saarbrücken hat sodann auf Antrag der Beklagten durch Beschluss vom 11. März 2016 die Zwangsversteigerung des Grundstücks wegen eines dinglichen Anspruchs der Beklagten über 30.000 € nebst Kosten und Zinsen angeordnet. Vor einigen Tagen meldete sich ein Sachverständiger bei den Bewohnern des besagten Grundstücks, weil er von dem Vollstreckungsgericht mit der Verkehrswertfeststellung beauftragt worden sei.

II.

Rechtliche Würdigung

Die Beklagte hat – wie sie selbst schriftlich bestätigt hat – keine offenen Darlehensforderungen mehr. Bereits deshalb ist die Zwangsversteigerung unzulässig.

Selbst wenn noch Darlehensforderungen bestünden, müsste sich die Beklagte an die Erbin des Vaters der Klägerin halten. Denn die Klägerin haftet nicht mit ihrem Grundstück. Die Beklagte hat bereits im Jahre 2008 endgültig auf die Vollstreckung verzichtet, indem sie die vollstreckbare Ausfertigung zurückgab und die Löschungsbewilligung erteilte. Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner, wonach auf die Vollstreckung verzichtet wird, begründen eine Einwendung gegen die Vollstreckung. Die Grundschild dürfte davon abgesehen auch erloschen und das Grundbuch unrichtig geworden sein.

Selbst unterstellt, die Grundschild sei in ihrem Bestand unberührt geblieben, fehlt es an einer wirksamen Titulierung des Anspruchs aus der Grundschild gegen den Eigentümer. Die notarielle Unterwerfung des Vaters der Klägerin unter die Zwangsvollstreckung im Jahre 2007 war mit Rückgabe der vollstreckbaren Ausfertigung verbraucht und konnte nicht lediglich privatschriftlich „reaktiviert“ werden. Zu Recht sieht das Gesetz für eine so weittragende Erklärung die notarielle Form vor. Diese kann nicht durch privatschriftliche Abreden unterlaufen werden.

Die Klägerin war dem Darlehensvertrag aus 2009 nicht beigetreten und auch sonst an nichts beteiligt. Ferner ist sie auch nicht Erbin ihres Vaters geworden, so dass nicht ersichtlich ist, aus welchem Rechtsgrund sie für die angeblichen Forderungen haften soll. Lediglich ihr Vater hatte sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Im übrigen hätte der Notar gar nicht erst eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilen dürfen. Die Beklagte hatte verschwiegen, dass sie die erste Ausfertigung bereits zurückgegeben hatte.

Nach alledem ist die Zwangsversteigerung zu beenden.

gez. Dr. Möller
Rechtsanwältin

Anmerkung des GPA:

Es ist davon auszugehen, dass die Buchgrundschuld im Jahre 2007 ordnungsgemäß bestellt wurde und mitsamt Unterwerfungserklärung ordnungsgemäß ins Grundbuch eingetragen wurde.

Auf den Abdruck der Anlage K 2 wurde verzichtet; ihr Inhalt stimmt mit dem Vortrag der Klägerin überein.

Das Verfahren wird vor dem Landgericht Saarbrücken unter dem Aktenzeichen 33 O 123/16 geführt.

Nach Eingang der Klage hat die zuständige Einzelrichterin unter Wahrung sämtlicher Formalien und Belehrungen das schriftliche Vorverfahren nach § 276 ZPO angeordnet und der Beklagten eine Frist zur schriftlichen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Erwiderung auf die Klage gesetzt. Die Klageschrift nebst Anlagen ist der Beklagten am 17. Mai 2016 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Grund und Boden-Bank AG
Finanzplatz 11
60329 Frankfurt

Anlage K1

Herrn
Stefan Schuster
Hauptstraße 5
66120 Saarbrücken

Frankfurt, den 10. Juni 2011

Ihr Darlehenskonto

Sehr geehrter Herr Schuster,

wunschgemäß bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer Zahlung. Wir haben die Darlehensforderungen abgerechnet. Weitere Ansprüche aus unserem Engagement werden nicht geltend gemacht. Wir betrachten die Angelegenheit damit als erledigt.

Gerne stehen wir auch künftig zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. ppa. Theo Timmermann

gez. ppa. Robert Meier

RAE PETERS & PARTNER

Bahnhofstraße 1 ♦ 66111 Saarbrücken ♦ Tel.: 0681/824511 ♦ Fax: 0681/824512

An das
Landgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken



RA HUGO PETERS
RAIN DR. ELISABETH MEIER
RA FRIEDRICH HEINZ, LL. M.

Unser Zeichen: 34/16-PE
Sachbearbeiter: RA Peters

Datum: 19. Mai 2016

Verteidigungsanzeige und Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit
Schuster ./ Grund und Boden-Bank AG
33 O 123/16

bestellen wir uns – ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichernd – zu Prozessbevollmächtigten der Beklagten.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen.

Namens und in Vollmacht der Beklagten werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Wir rügen zunächst die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Auch im übrigen ist die Klage zumindest teilweise bereits unzulässig. Soweit sich die Klägerin formal auf das – ohnehin gegenstandslose – Schreiben vom 10. Juni 2011 berufen will, fehlt ihr bereits das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage. Hier könnte sie schneller über den Weg des § 775 ZPO zur Einstellung der Vollstreckung gelangen.

Soweit es lediglich um die Frage geht, ob der Notar Schulze vorliegend eine weitere Ausfertigung hätte erteilen dürfen, ist der Weg der Klage vor dem Prozessgericht nicht eröffnet.

Im übrigen ist die Zwangsvollstreckung gerechtfertigt; die Beklagte hat aus dem gesicherten Darlehen Kreditkontonummer 820.300 nach wie vor Forderungen über 40.000 EUR. Die Erbin des Herrn Schuster zahlt nicht, daher hatte die Beklagte keine andere Wahl, als die Grundschild zu

kündigen und nunmehr die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld zu betreiben. Am 14. April 2015 ist der Klägerin das Schreiben über die Kündigung der Grundschuld per Einschreibebrief zugegangen.

Beweis: Kündigungsschreiben vom 14. April 2015 (Anlage B 1)

Rückschein (Anlage B 2)

Richtig ist auch, dass die Beklagte am 10. Juni 2011 an Herrn Schuster geschrieben hatte, dass die Angelegenheit vollständig erledigt sei. Dabei handelte es sich allerdings um ein Versehen. Tatsächlich sollte dieses Schreiben an einen anderen Kunden der Beklagten mit gleichem bürgerlichen Namen versandt werden, nämlich an den Herrn Stefan Schuster, wohnhaft in der Grülingsstraße 10 in Saarbrücken. Dieser hat mit dem Vater der Klägerin nichts zu tun, hatte aber ebenfalls einen Kredit bei der Beklagten aufgenommen. Dieser Kredit ist getilgt. Das Schreiben ging lediglich aufgrund einer Verwechslung der Adresse offenbar an den Vater der Klägerin mit dem Namen Stefan Schuster. Dies hatte die Beklagte dem Vater der Klägerin mit Schreiben vom 13. Juni 2011 mitgeteilt. An diesem Tage war das Versehen im Zusammenhang mit einer Erkundigung des „richtigen“ Stefan Schuster (wohnhaft Grülingsstraße) bei der Beklagten aufgefallen. Das Schreiben vom 13. Juni 2011 wurde per Einschreiben und Rückschein versandt und ausweislich des Rückscheins schon am 15. Juni 2011 vom Vater der Klägerin persönlich entgegengenommen. Daraus kann die Klägerin also nichts herleiten.

Beweis: Ablichtung des Briefes vom 13. Juni 2011 (Anlage B 3)

Rückschein (Anlage B 4)

Die Beklagte betreibt die Vollstreckung auch zu Recht.

Die für die Beklagte bestellte Grundschuld wurde im Grundbuch trotz Bewilligung nie gelöscht und bestand daher stets fort, weil es gesetzlich zu ihrer Aufhebung der Löschung bedurft hätte.

Zwar ist es richtig, dass das erste Darlehen komplett und ordnungsgemäß abgewickelt worden war und die Beklagte die genannten Unterlagen an Herrn Schuster zurückgeschickt hatte. Für das zweite Darlehen, das nun im Streit steht, hatten der Vater der Klägerin und die Beklagte aber – wie die Klägerin zutreffend vortragen lässt – eine erneute Sicherungsabrede getroffen, wonach die Grundschuld zur Sicherung dieses Darlehens zur Verfügung stand. Aus Kostengründen wurde die Sicherungsabrede zwar schriftlich fixiert, aber nicht notariell beurkundet. Das war weder nötig noch üblich. Da unabhängig hiervon auch gar keine Sicherungsabrede mit der Klägerin selbst geschlossen wurde, kann diese auch hieraus nichts herleiten.

Es ist nicht verständlich, wie die Klägerin darauf kommt, der Anspruch aus der Grundschuld sei nicht wirksam tituliert. Unstreitig wahrt die Urkunde aus dem Jahre 2007 die notarielle Form. Ebenso unstreitig wurde die Grundschuld mit dem Hinweis auf die Unterwerfung des jeweiligen Eigentümers in das Grundbuch eingetragen. Die Klägerin konnte jederzeit aus dem Grundbuch ersehen, dass ein Titel vorlag. Die Beklagte gab auch nur die vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde zurück. Die Urschrift der notariellen Vereinbarung liegt weiter beim Notar, und von ihr haben der Vater der Klägerin und die Beklagte nie Abstand genommen. Deshalb kann auch von einem endgültigen Vollstreckungsverzicht nicht die Rede sein. Die Erteilung weiterer vollstreckbarer Ausfertigungen ist im Gesetz geregelt. Hätten Vollstreckungshindernisse bestanden, hätte die Beklagte vor der Gewährung des zweiten Darlehens auf der Bestellung einer neuen Grundschuld als Sicherheit bestanden. Das war aber nicht erforderlich.

Die Fehlinformation gegenüber dem Notar bei Beantragung der Erteilung der Klausel gegen die Klägerin beruht auf einem internen Missverständnis. Der Notar hat der Beklagten jedoch im Ergebnis zu Recht eine weitere vollstreckbare Ausfertigung zur Vollstreckung gegen die Klägerin erteilt, weil die ursprüngliche vollstreckbare Ausfertigung sich nicht mehr in den Händen der Beklagten befand und abgesehen davon eine Vollstreckung gegen die Klägerin als neue Eigentümerin nicht ermöglicht hätte.

Die Klage ist daher abzuweisen.

gez. Peters

Rechtsanwalt

Anmerkung des GPA:

Von der Wiedergabe der Anlagen B 1, B 2 und B 4 wird abgesehen. Sie haben den angegebenen Inhalt.

Der Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 19. Mai 2016 ist der Klägervorteilerin am 24. Mai 2016 zugestellt worden. Die Einzelrichterin hat mit Verfügung vom 22. Juni 2016 ordnungsgemäß Güte- und Verhandlungstermin auf den 21. Juli 2016 bestimmt. Die Verfügung nebst Ladung zum Termin ist den Parteienvertretern am 24. Juni 2016 zugestellt worden.

Grund und Boden-Bank AG
Finanzplatz 11
60329 Frankfurt

Anlage B 3

EINSCHREIBEN/RÜCKSCHEIN

Herrn
Stefan Schuster
Hauptstraße 5
66120 Saarbrücken

Frankfurt, den 13. Juni 2011

Ihr Darlehenskonto

Sehr geehrter Herr Schuster,

unser unter dem Datum des 10. Juni 2011 an Sie adressiertes Schreiben war für einen anderen unserer Kunden bestimmt, der zufällig den gleichen Namen trägt wie Sie. Bei der Fertigung des Schreibens ist fälschlicherweise Ihre Adresse eingetragen worden.

Bitte betrachten Sie das Schreiben vom 10. Juni 2011 als gegenstandslos.

Für das Versehen entschuldigen wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

gez. ppa. Theo Timmermann

gez. ppa. Robert Meier

AZ.: 33 O 123/16

Saarbrücken, den 21. Juli 2016

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Saarbrücken

Zivilkammer 33

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Müller als Einzelrichterin

Ohne Protokollführer/in, unter Verwendung eines Tonträgers, § 160a ZPO

In dem Rechtsstreit

Schuster gegen Grund und Boden-Bank AG

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. Die Klägerin in Person und für sie RAin Dr. Möller
2. Für die Beklagte: RA Peters

Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert.

Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Es wird ins streitige Verfahren übergegangen.

Auf Hinweis des Gerichts stellt die Klägervertreterin klar, dass es sich bei dem Klageantrag Ziffer 1) um Haupt- und Hilfsantrag handelt.

Auf Nachfrage des Gerichts, ob einzelne Einwendungen als Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder als Erinnerung gegen die Erteilung der Klausel verstanden werden sollen, erklärt die Klägervertreterin: Die Klage ist als solche und nicht als Erinnerung zu verstehen.

Sodann stellt die Klägervertreterin auf Hinweis des Gerichts die Anträge aus der Klage in folgender Fassung:

Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 27. Mai 2007 zu Urkundenrollen-Nummer 34/2007 des Notars Herbert Schulze, Saarbrücken, durch die Beklagte wird für unzulässig erklärt.

Hilfsweise: Die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin aufgrund der weiteren vollstreckbaren Ausfertigung vom 11. Dezember 2015 zu Urkundenrollen-Nummer 34/2007 des Notars Herbert Schulze, Saarbrücken, wird für unzulässig erklärt.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klagabweisung.

Die Sach- und Rechtslage wird weiter erörtert.

Die Klägerin erklärt: Ich habe inzwischen Einsicht in Kontoauszüge meines Vaters nehmen können. Aus denen ergibt sich, dass mein Vater von einem Konto bei einer anderen Bank auf ein Konto bei der Beklagten im Jahre 2010 insgesamt 48.000 EUR gezahlt hat. Das Darlehen dürfte damit getilgt worden sein.

Der Beklagtenvertreter erwidert dazu: Diese Zahlungen sind auf das Geschäftskonto des Vaters der Klägerin geflossen und dienen der Rückführung eines Kontokorrentkredites in erheblicher Höhe. Trotz der Zahlungen befand sich besagtes Geschäftskonto per 31.12.2010 noch mit 16.000 EUR im Soll. Das endfällige Darlehen über 40.000 EUR bestand noch daneben. Den entsprechenden Kontoauszug für das Geschäftskonto sowie die Kontoauszüge für Kreditkonto Nummer 820.300 habe ich dabei und kann sie vorlegen.

Die Klägervertreterin erklärt dazu nach Rücksprache mit der Klägerin: Wir verzichten auf die Vorlage der Kontoauszüge.

Auf Frage des Gerichts stellen die Parteivertreter unstreitig, dass die als Anlagen K 1 und B 3 beigefügten Schreiben im Original die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Prokuristen tragen.

Weitere Erklärungen werden nicht abgegeben.

beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 04. August 2016, 8:30 Uhr, Saal 315

gez. Müller
(Richterin am Landgericht)

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger
gez. Bauer, UdG

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts, die am **04. August 2016** ergeht, ist zu entwerfen. Von eventuellen Möglichkeiten, von der Darstellung des Tatbestandes und/oder der Entscheidungsgründe abzusehen, ist kein Gebrauch zu machen.

Erlassen sind:

- die Kostenentscheidung
 - der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
 - die Streitwertfestsetzung
 - eine etwa erforderliche Rechtsmittelbelehrung.
2. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen.
 3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
 4. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind. § 139 ZPO hat das Gericht beachtet.
 5. **Hinweise:**
 - a) Endfällige Darlehen sind Darlehen, bei denen der gesamte Darlehensbetrag erst am Ende der Darlehenslaufzeit fällig wird. Während der Laufzeit des Darlehens werden nur Zinsen bezahlt.
 - b) Ein Kontokorrentkredit ist die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit auf einem Girokonto.
 - c) Die Einrede der Verjährung ist nicht erhoben worden; verjährungsrechtliche Fragen sind auch sonst nicht zu erörtern.
 - d) Etwaige nach § 750 ZPO erforderliche Zustellungen an die Klägerin sind vor Beginn der Zwangsvollstreckung in gesetzmäßiger Weise erfolgt.
 - e) Gemäß § 52 Beurkundungsgesetz werden durch den Notar vollstreckbare Ausfertigungen nach den dafür bestehenden Vorschriften, namentlich der ZPO, erteilt.
 - f) Die Klägerin ist Eigentümerin des belasteten Grundstücks. Einen Versteigerungstermin hat das Amtsgericht Saarbrücken noch nicht bestimmt, aber in Vorbereitung des Termins ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben. Mit Erteilung eines Zuschlags im Rahmen der späteren Versteigerung ginge das Eigentum am Grundstück auf den Ersteher über. Auf § 90 ZVG wird hingewiesen. Andere Vorschriften des ZVG sind nicht anzusprechen.
 - g) Einwendungen wegen Übersicherung und hieraus folgende Rechte sind nicht zu prüfen.
 - h) Vorschriften des Anfechtungsgesetzes sind nicht zu prüfen.

- i) Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.
- 6. Saarbrücken liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Saarbrücken und des Landgerichts Saarbrücken. Die Frühlingsgasse liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg und des Landgerichts Hamburg. Frankfurt liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Frankfurt am Main und des Landgerichts Frankfurt am Main.
- 7. **Der Fall ist auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden Rechts zu bearbeiten.** Übergangsvorschriften sind nicht anzuwenden.